

Einladung zur Mitgliederversammlung



Zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung am Freitag, 08. März 2024, um 20.00 Uhr im Kino-Hotel Meyer, Marktstraße 19, Harsefeld, laden wir gemäß § 19 der Vereinssatzung ein.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 01. März 2024 in der Geschäftsstelle, Jahnstraße 14, schriftlich eingereicht werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Bericht des Vorstands
4. Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder
5. Kassenbericht 2023
6. Bericht der Kassenprüfer – Aussprache
7. Entlastung des Vorstands
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Wahlen
11. Mitteilungen – Anfragen
12. Schlussworte

Harsefeld, 22.02.2024
Der Vorstand

Antrag an die Mitgliederversammlung



Antragsteller	Vorstand des Turn- und Sportverein Harsefeld von 1903 e. V.		
Betreff	Beitragserhöhung		
Antrag	Der Vorstand stellt den Antrag an die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge gem. der folgenden Tabelle anzupassen:		
	Beitrag	Beitrag aktuell	Beitrag ab 01.04.2024
	Grundbeitrag Erwachsene	15,00 €	19,00 €
	Grundbeitrag Familien	30,00 €	38,00 €
	Grundbeitrag Kinder und Jugendliche	10,00 €	12,50 €
	Grundbeitrag Passive (monatlich)	6,00 €	8,00 €
Begründung	Die Beitragsanpassung ist notwendig. Die Gründe hierfür möchten wir transparent darlegen. In den letzten Jahren konnten wir dank einer sorgfältigen Haushaltsführung und den Einnahmen aus der Corona-Teststation unsere Mitgliedsbeiträge stabil halten. Diese Maßnahmen haben es uns ermöglicht, positive Entwicklungen voranzutreiben und den Verein weiterzuentwickeln.		
	1. Investitionen in nachhaltige Technologien: Durch die Umrüstung der Flutlichtanlage am Kunstrasen auf LED konnten wir langfristige Einsparungen erzielen. Diese Investition wird in den kommenden Jahren spürbar werden und zu einer effizienteren Nutzung unserer Ressourcen führen.		
	2. Anpassung der ÜL-Honorare: Im Oktober 2022 haben wir die ÜL Honorare für unsere rd. 80 Übungsleitenden angehoben. Die Qualität unserer Angebote ist wesentlich von der ÜL abhängig und verdient eine Aufwandsentschädigung, die sich über dem Mindestlohn befindet.		
	3. Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiterinnen: In verschiedenen Bereichen, insbesondere bei den Kinder- und Jugendsportarten wie Turnen, Leichtathletik, Handball, Kindertanz und Eishockey, haben wir verstärkt auf hauptberufliche Mitarbeiterinnen setzen müssen. Der Wegfall dieser Mitarbeiterinnen würde bedeuten, dass rd. 400 Kinder keine Sportangebote mehr erhalten könnten. Die Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiterinnen erfordert angemessene Arbeitsbedingungen und faire Gehälter, was zu höheren Kosten führt.		
	4. Tariflöhne für alle Mitarbeitenden: Seit 2018 erhalten alle neu eingestellten Mitarbeitenden Tariflöhne. Die gestiegenen Tarifabschlüsse bedeuten jedoch auch höhere Ausgaben für den Verein.		
	5. Positive Mitgliederentwicklung: Trotz der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie haben wir unsere Mitgliederzahlen seit dem Tiefpunkt erfolgreich gesteigert. Aktuell haben wir dem Landessportbund (LSB) zum 01.01.2024 stolze 3.059 Mitglieder gemeldet. Dieser Anstieg bedeutet jedoch auch eine Zunahme der Ausgaben für die Betreuung und Organisation aller Mitglieder.		
	6. Verdreifachung der Verbandsabgaben: Sportbünde und Fachverbände haben die Verbandsabgaben seit 2018 teilweise verdreifacht. Eine Mitgliedschaft im Fachverband ist für die Teilnahme am Spielbetrieb unerlässlich.		
	7. Auswirkungen der Inflationsrate: Berücksichtigt man nur die Inflationsrate im Zeitraum von 2018 bis 2024, hätten die Beiträge im Jahr 2023 bei 18,63 EUR (Erwachsene), 12,42 EUR (Kinder und Jugendliche) und 37,27 EUR (Familien) gelegen. Unsere Beiträge liegen nach wie vor unter diesen Werten.		
	8. Gestiegene Kosten in verschiedenen Bereichen: Wir spüren die gestiegenen Kosten im Energiebereich sowie beim Einkauf von Sportgeräten. Um die Qualität unserer Angebote aufrechtzuerhalten, ist eine Anpassung der Beiträge unumgänglich.		
	Wir sind uns bewusst, dass Beitragsanpassungen immer eine sensible Angelegenheit sind. Dennoch sind sie unvermeidlich, um die Qualität unserer Dienstleistungen und Angebote langfristig sicherzustellen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.		

JA-Stimmen		Antrag angenommen	
Nein-Stimmen		Antrag abgelehnt	
Enthaltungen			

Antrag an die Mitgliederversammlung



Antragsteller	Vorstand des Turn- und Sportverein Harsefeld von 1903 e. V.
Betreff	Satzungsänderungen
Begründung	<p>Zu §6 und §9 Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind aus verschiedenen Gründen unerlässlich. Unser Ziel im TuS Harsefeld ist es, jedem Einzelnen im Rahmen unserer Möglichkeiten eine sportliche Heimat anzubieten, da unser Verein als herausragend gilt. Zugleich sehen wir uns angesichts der politischen Entwicklungen verpflichtet, von unseren Mitgliedern ein eindeutiges Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzufordern. Jegliche extremistischen Bestrebungen sollen im TuS Harsefeld und im deutschen Sport keinen Platz finden. Um unserer klaren Haltung Ausdruck zu verleihen und die Einhaltung dieser Prinzipien durchzusetzen, schlagen wir vor, eine Unvereinbarkeitsklausel in die Satzung aufzunehmen. Diese soll sicherstellen, dass gegen Personen, die gegen diese Grundwerte verstoßen, konsequent vorgegangen werden kann.</p> <p>Zu § 6 und §8 Um die Mitgliederverwaltung effizient und kostengünstig abwickeln zu können, ist es notwendig, die vollständigen Kontaktdaten der Mitglieder zu erfassen. Dies schließt neben den postalischen Adressen auch die Angabe von E-Mail-Adressen und Telefonnummern mit ein. Aufgrund der aktuellen langen Fristen, die aufgrund von Beitragsrückständen zur Streichung von der Mitgliederliste führen können, entstehen teilweise erhebliche Beträge, die weder für das säumige Mitglied noch für den TuS förderlich sind. Es ist daher im Interesse aller Mitglieder, die erforderlichen Kontaktdaten bereitzustellen, um eine zeitnahe Kommunikation und Abwicklung zu ermöglichen und mögliche finanzielle Belastungen zu vermeiden.</p> <p>Zu §12 ff In den vergangenen Mitgliederversammlungen haben wir bedauerlicherweise wiederholt erlebt, dass zahlreiche Positionen nicht besetzt werden konnten, da die bestehenden Strukturen als zu starr empfunden wurden. Sowohl im Vorstand als auch im Beirat existieren Positionen, die nicht mehr zeitgemäß sind und daher einer Anpassung bedürfen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, streben wir eine Verkleinerung des Vorstands an. Trotz dieser Verkleinerung möchten wir sicherstellen, dass die Position des Vorsitzenden im TuS Harsefeld nicht unbesetzt bleibt. Daher schlagen wir vor, dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl den hauptamtlichen Geschäftsführer zum Vorsitzenden berufen zu können. Diese Maßnahme soll zudem Rechtssicherheit bei Alltagsgeschäften gewährleisten. Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll unverändert bleiben. Dieser Schritt verfolgt das Ziel, mehr Menschen die Gelegenheit zu geben, sich im Verein ehrenamtlich einzubringen, ohne an starre Positionen gebunden zu sein. Gleichzeitig soll dem Vorstand die Flexibilität gegeben werden, auf aktuelle Themen zu reagieren und Mitglieder in den Beirat zu berufen, ohne dabei die Abwahlmöglichkeit der Mitgliederversammlung einzuschränken.</p>

Antrag an die Mitgliederversammlung



Antrag	Der Vorstand stellt den Antrag auf folgende Satzungsänderungen
Satzungsänderungen	
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied kann jede Person ohne Unterschied der politischen Überzeugung, der Religion oder der Rasse werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein vorzulegen.</p>	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Jede Person, unabhängig von politischer Überzeugung, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit, ist berechtigt, Mitglied zu werden, sofern sie sich zu den Prinzipien unseres Vereins bekennt und keine extremistischen Ansichten oder Handlungen vertritt.</p> <p>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.</p> <p>Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse, der Bankverbindung und den Kontaktdaten (Telefon, E-Mail etc.) schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein vorzulegen.</p>

Antrag an die Mitgliederversammlung



<p>§ 8 Mitgliedsbeitrag</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Er wird per Bankeinzug erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand unter Berücksichtigung sozialer Aspekte Beitragsbefreiung oder Beitragsverminderung gewähren. Ehrenmitglieder und Mitglieder Vorstandes und des Beirates sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.2. Mitglieder, die mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich mit einer Fristsetzung von drei Wochen gemahnt. Nach erfolgloser zweiter schriftlicher Mahnung kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen unbeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht.	<p>§ 8 Mitgliedsbeitrag</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Er wird per Bankeinzug erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand unter Berücksichtigung sozialer Aspekte Beitragsbefreiung oder Beitragsverminderung gewähren. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.2. Mitglieder, die mit ihren Monatsbeiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich mit einer Fristsetzung von drei Wochen gemahnt. Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen unbeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht.
<p>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitgliedschaft erlischt durch<ol style="list-style-type: none">a) Tod,b) freiwilligen Austritt,c) Ausschluss,d) Streichung von der Mitgliederliste.2. Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich erfolgen.3. Durch Beschluss des Vorstandes nach Stimmenmehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere	<p>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitgliedschaft erlischt durch<ol style="list-style-type: none">a) Tod,b) freiwilligen Austritt,c) Ausschluss,d) Streichung von der Mitgliederliste.2. Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich erfolgen.3. Durch Beschluss des Vorstandes nach Stimmenmehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

Antrag an die Mitgliederversammlung



<p>a) Verstoß in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.</p>	<p>a. Verstoß in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern c. die Kundgabe extremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.</p>
<p>§ 12 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Finanzen, dem Referenten für Personal, dem Referenten für Liegenschaften, dem Referenten für Marketing, dem Referenten für Vereinsentwicklung, dem Referenten für den laufenden Sportbetrieb und dem Geschäftsführer. 2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam unter der Voraussetzung, dass alternativ der Vorsitzende oder der Geschäftsführer mitwirkt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. 3. Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. 4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. 5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. 	<p>§ 12 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Referenten für Finanzen und dem Geschäftsführer. 2. Im Innen- und Außenverhältnis sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils alleinvertretungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen. Bei Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder von erheblicher Bedeutung sind, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein, unter der Voraussetzung, dass alternativ der Vorsitzende oder der Geschäftsführer mitwirkt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. 3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. 4. Ist die Position des Vorsitzenden unbesetzt, kann die Mitgliederversammlung den Geschäftsführer bis zur nächsten

Antrag an die Mitgliederversammlung



	<p>turnusmäßigen Wahl zum Vorsitzenden wählen. Die Positionen des Geschäftsführers und des Vorsitzenden werden in dieser Zeit in der Position des Vorsitzenden vereint. Für diesen speziellen Fall ist der §12 Abs. 6 aufgehoben. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers bleibt hiervon unberührt.</p> <p>5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.</p> <p>6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.</p>
<p>§ 13 Wahl des Vorstands Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorsitzende und die Referenten für Personal, Liegenschaften und Marketing werden turnusmäßig in den geraden, die Referenten für Finanzen, Vereinsentwicklung und den laufenden Sportbetrieb werden in den ungeraden Kalenderjahren jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Für Erst- bzw. Neuwahlen, die von diesem Turnus abweichen, endet die erste Amtszeit mit Erreichen des nächsten turnusmäßig vorgesehenen Wahltermins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn ihm die Entlastung verweigert wird oder wenn die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit seinen Rücktritt fordert. Die Amtszeit verlängert sich automatisch auch bei Überschreitung der zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, jedoch nicht um mehr als ein Jahr.</p>	<p>§ 13 Wahl des Vorstands Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden turnusmäßig in den geraden, der Referenten für Finanzen und ein stellvertretender Vorsitzender werden in den ungeraden Kalenderjahren jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Für Erst- bzw. Neuwahlen, die von diesem Turnus abweichen, endet die erste Amtszeit mit Erreichen des nächsten turnusmäßig vorgesehenen Wahltermins. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn ihm die Entlastung verweigert wird oder wenn die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit seinen Rücktritt fordert. Die Amtszeit verlängert sich automatisch auch bei Überschreitung der zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, jedoch nicht um mehr als ein Jahr.</p>
<p>§ 14 Beirat Dem Beirat gehören an:</p> <p>a) der Protokollführer b) die Frauenwartin</p>	<p>§ 14 Beirat Dem Beirat gehören an:</p> <p>a. die Spartenleiter b. die Jugendvertreter der Sparten c. bis zu sechs Referenten oder Referentinnen.</p>

Antrag an die Mitgliederversammlung



<p>c) der Jugendwart d) der Sozialwart e) der Mitgliederwart f) der Spielwart g) die Spartenleiter h) die Jugendvertreter</p>	
<p>§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Beiratsmitglieder Der <u>Protokollführer</u> führt die Protokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane.</p> <p>Die <u>Frauenwartin</u> hat die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder wahrzunehmen und zu vertreten.</p> <p>Der <u>Jugendwart</u> hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. Er hat besonders auf die Einhaltung der in Bezug auf Jugendsport herausgegebenen Bestimmungen des Deutschen Sportbundes zu achten.</p> <p>Der <u>Sozialwart</u> übernimmt die Bearbeitung von Schadensfällen und Versicherungsangelegenheiten. Er kann in Sonderfällen für Erwerbslose und Verletzte Sonderbeiträge beim Vorstand zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Der <u>Mitgliederwart</u> führt den Terminkalender für Ehrungen von Jubilaren.</p> <p>Dem <u>Spielwart</u> obliegt die Koordination aller Sportstätten für den Spiel- und Übungsbetrieb.</p> <p>Die <u>Spartenleiter</u> sind verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb innerhalb der jeweiligen Fachsparte. Sie vertreten die Interessen ihrer Sparte</p>	<p>§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Beiratsmitglieder Die Spartenleiter sind verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb innerhalb der jeweiligen Fachsparte. Sie vertreten die Interessen ihrer Sparte und sind dort umgekehrt verantwortlich für die Umsetzung bestehender Ordnungen und Beschlüsse.</p> <p>Die Jugendvertreter werden von den Sparten benannt und vertreten die Interessen der Jugendlichen ihrer Sparte.</p> <p>Die bis zu sechs Referenten oder Referentinnen werden nach ihren Interessen und Kompetenzen zum Wohlergehen des Vereins eingesetzt. Der Einsatz wird im Vorfeld mit den Personen und dem Vorstand festgelegt. Aktuelle Bedürfnisse des Vereins und der Gesellschaft sollen hier Berücksichtigung finden.</p>

Antrag an die Mitgliederversammlung



<p>und sind dort umgekehrt verantwortlich für die Umsetzung bestehender Ordnungen und Beschlüsse.</p> <p>Die <u>Jugendvertreter</u> werden von den Sparten benannt und vertreten die Interessen der Jugendlichen ihrer Sparte.</p>	
<p>§ 16 Wahl des Beirates Die Mitglieder des Beirates werden mit Ausnahme der Spartenleiter (siehe § 23, Abs. 5) von der Mitgliederversammlung für je drei Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn ihm die Entlastung verweigert wird oder wenn die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit seinen Rücktritt fordert.</p>	<p>§ 16 Wahl des Beirats Die Mitglieder des Beirats werden mit Ausnahme der Spartenleiter und Jugendvertreter vom Vorstand berufen und jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>Die Bestätigung aller Beiratsmitglieder kann en bloc erfolgen.</p> <p>Jedes Mitglied des Beirats ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn es nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p>